

Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Inhalt	Seite
1	Name und Sitz, Vereinszweck	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Beiträge und Finanzen	2
4	Gliederung und Struktur	3
5	Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht	3
6	Organe der Landesvereinigung	4
7	Landesvorstand	4
8	Haftung und Verbindlichkeiten	6
9	Landesparteitag	7
10	Landesfachausschüsse	8
11	Schlussbestimmungen	8
12	Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz, Vereinszweck

- 1.1 Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ist ein Gebietsverband gemäß Ziffer 5.1 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist variabel innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch den Landesvorstand festgelegt.
- 1.3 Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet FREIE WÄHLER.
- 1.4 Der Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ergibt sich aus der Satzung der Bundesvereinigung und besteht im Bundesland Sachsen-Anhalt insbesondere darin, an den Wahlen zum Landtag in Sachsen-Anhalt, den Kommunalwahlen auf Gemeinde und Kreisebene und den kommunalen Direktwahlen teilzunehmen. Die Landesvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes auf Landesebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte mit.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. der Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER geregelt und gilt für die Landesvereinigung.
- 2.2 Es besteht die Möglichkeit, Förderer der Partei zu werden. Die Bedingungen der Förderschaft regelt die Bundessatzung.
- 2.3 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER geregelt und gelten für die Landesvereinigung.

§ 3 Beiträge und Finanzen

Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Gliederung und Struktur

- 4.1 Die Landesvereinigung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder in Sachsen-Anhalt.
- 4.2 Mindestens fünf Mitglieder der FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Gebiet haben, können die entsprechende Gebietsvereinigung (Kreisvereinigung, Stadtvereinigung, Ortsvereinigung) gründen. Die Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes in Kreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden. Die Gründung von Regionalvereinigungen als Gebietsvereinigung zweier oder mehrerer Kreise anstelle der jeweiligen Kreisvereinigungen ist möglich.
- 4.3 Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
- 4.4 Ein Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur der Gebietsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand.
- 4.5 Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 4.6 Die Jugendorganisation der Freien Wähler Sachsen-Anhalt sind die „Jungen Freien Wähler Sachsen-Anhalt“ (JFW). Einzelheiten regelt die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- 4.7 Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Vereinigung FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Einzelheiten dazu regelt die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht

- 5.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Organe der Vereinigung FREIE WÄHLER und der Jungen FREIEN WÄHLER sind in der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER geregelt und gelten für die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt entsprechend.
- 5.2 Der Landesvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

- 5.3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundessatzung geregelt und gelten für die Landesvereinigung entsprechend.
- 5.4 Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Landesvorstandes. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgaben des Landesschiedsgerichts ergeben sich aus den Regelungen der Bundessatzung. Die Schiedsordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Das Landesschiedsgericht ist das für die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt zuständige Parteischiedsgericht erster Instanz. Gegen seine Entscheidungen kann binnen 14 Tagen das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen werden. Unterbleibt dies, wird die Entscheidung rechtskräftig.

§ 6 Organe der Landesvereinigung

- 6.1 Die Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.
- 6.2 Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regeln die Erstattungs- und Entschädigungsordnung der Bundesvereinigung.
- 6.3 Für die Organe der Untergliederungen der Landesvereinigung gelten 6.1 und 6.2 entsprechend.

§ 7 Landesvorstand

- 7.1 (1) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt, soweit nicht der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Landesparteitage vor.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag einzeln in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Landesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- 7.2 (1) Dem Landesvorstand gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Er besteht aus:
- dem Landesvorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - dem Landesschriftführer,
 - dem Landesschatzmeister,
 - acht Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt im Sinne des § 26 BGB. Der Landesvorsitzende vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER gerichtlich und außergerichtlich allein. Verträge, welche die Landesvereinigung FREIE WÄHLER verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden bei dessen Verhinderung sind gemeinsam die beiden Stellvertreter.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- 7.3 Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Mitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung bestellen. Beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil.
- 7.4 Der Landesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.
- 7.5 (1) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Landesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten. Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (2) Zwei vom Landesparteitag bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für jeweils zwei Jahre bestellt.
- (3) Vertretungsberechtigt für den Landesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Landesvorsitzende und ein Stellvertreter.
- 7.6 Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der Organe sind vom Landesschriftführer zu protokollieren und von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird anschließend den Mitgliedern der jeweiligen Organe zur Prüfung übersandt. Wenn zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg. Über den Einspruch entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.
- 7.7 Mitglieder und bestellte Mitglieder des Landesvorstandes können neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine monatliche

Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Landesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

- 7.8 Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen werden im Auftrag des Vorsitzenden durch die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss angesetzt werden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg sind möglich. Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Landesvorstand nicht abgelehnt wird.
- 7.9 Für die Beschlussfähigkeit und die Kontrollrechte des Landesvorstandes gilt die Bundessatzung entsprechend.
- 7.10 Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter der Landesvereinigung in den Bundesfachausschüssen und kann diese jederzeit abberufen.
- 7.11 Der Landesvorstand gibt sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

§ 8 Haftung und Verbindlichkeiten

- 8.1 Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder der Partei mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- 8.2 Die Mitglieder haften für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- 8.3 Im Innenverhältnis haftet die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung oder der JFW nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- 8.4 Die Gliederungen sowie die JFW auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von einer gesetzlich zuständigen Stelle gegen die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ergriffen werden. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen und JFW verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt schuldhaft verursacht, haftet die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt gegenüber den Gliederungen und JFW für den diesen daraus entstehenden Schaden.

§ 9 Landesparteitag

- 9.1 (1) Der Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Landesvorstand lädt zum Landesparteitag mit einer Frist von drei Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Landesparteitage zur Aufstellung der Landeslisten für die Landtags- bzw. Bundestagswahl werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung per Post (Poststempel), per E-Mail oder Fax (Sendedatum) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse. In dringenden Fällen kann mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Werktagen eingeladen werden.
- (3) Mit Einladung zum Landesparteitag, auf dem der Landesvorstand gewählt wird, versendet der Landesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Ämter.
- 9.2 Der Landesparteitag ist oberstes Organ der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Der Landesparteitag entscheidet über Grundsatz- und Wahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 9.3 Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes und auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Nennung der Beratungsgegenstände.
- 9.4 Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle per E-Mail eingereicht werden.
- 9.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet Anwendung. Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt sowie die einschlägigen Wahlgesetze.
- 9.6 Delegierte und Ersatzdelegierte werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unabhängig vom Ablauf der Amtsperiode, bleiben sie solange im Amt, bis der Landesparteitag neue Delegierte und Ersatzdelegierte wählt. Weiteres regeln die Wahlordnungen der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung sowie der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Sachsen-Anhalt.

§ 10 Landesfachausschüsse

- 10.1 Zur sachverständigen Unterstützung des Landesvorstandes auf bestimmten politischen und organisatorischen Gebieten können Landesfachausschüsse eingerichtet werden. Zahl und Fachgebiete der Landesfachausschüsse legt der Landesvorstand fest. Ihre zeitliche Dauer wird vom Landesvorstand festgelegt und ist maximal auf die Amtszeiten des Landesvorstandes begrenzt.
- 10.2 Die Regelungen der Bundessatzung für die Landesfachausschüsse gelten entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zum Landesparteitag oder aber spätestens zwei Wochen vor dem zu diesem Zweck einberufenen Parteitag zugeschickt werden.
- 11.2 Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Das Vermögen der Landesvereinigung fällt nach der Auflösung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER zu.
- 11.3 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen.
- 11.4 Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Bundesvereinigung.
- 11.5 Mit Beschluss dieser Satzung treten die Beitrags- und Finanzordnung, die Erstattungsordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt außer Kraft.
- 11.6 Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 12 Inkrafttreten

- 12.1 Die ursprüngliche Satzung ist mit der Gründung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt in Dessau-Roßlau am 12. Juni 2010 in Kraft getreten.

12.2 Die vollständig überarbeitete Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Landesvorstand zu unterzeichnen.

Zörbig, 01.04.2023

Der Landesvorstand

im Original gezeichnet

Andrea Menke
Landesvorsitzende

im Original gezeichnet

Falko Kadzimirsz
stellv. Landesvorsitzender

im Original gezeichnet

André Weber
stellv. Landesvorsitzender

im Original gezeichnet

Ronny Schneider
Landesschatzmeister

im Original gezeichnet

Matthias Schlegel
Landesschriftführer

im Original gezeichnet

Holger Wenzel
Beisitzer

im Original gezeichnet

Nico Schulz
Beisitzer

im Original gezeichnet

Sarah Biedermann
Beisitzerin

im Original gezeichnet

Nils Krümmel
Beisitzer

im Original gezeichnet

Hendrik Herboldt
Beisitzer

im Original gezeichnet

Rebecca Resch
Beisitzerin

im Original gezeichnet

Peter Krause
Beisitzer